



Schule

Ort, Datum

-Auszug aus dem Datenschutzgesetz Nordrhein -Westfalen-

§ 6 Datengeheimnis - DSG NRW

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Erklärung

Ich habe den Gesetzestext gelesen und verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 zu wahren.

Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Geheimhaltungspflichten aufgrund anderer Bestimmungen (z.B. des Beamtenrechts, des Tarifrechts, des Steuerrechts) von der Verpflichtung nach § 6 DSG NRW unberührt bleiben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Unterschrift

Frau/Herr _____
hat die oben stehende Verpflichtung auf das Datengeheimnis in meiner Gegenwart unterschrieben.

Schulleiter/in